Abschließend sprechen wir noch die Hoffnung aus, daß sich auch andere der Mühsal unterziehen möchten, vorerst die Strukturprinzipien des jetzt vorliegenden Textes zu untersuchen und erst dann nach den Vorstadien und Quellen zu forschen. Was die judaistische Forschung dem Alttestamentler an gesicherten Forschungsergebnissen an die Hand reicht, darf man wohl nicht als „bloß rabbinisch" beiseite lassen, man verbaut sich ansonst den Weg zu einer richtigen, die Textgeschichte klärenden Erkenntnis.

ALOIS WINKLHOFER

Zur Notwendigkeit der Kindertaufe

Der ebenso bekannte wie bedeutende holländische Professor J. A. M. Schoonenberg veröffentlichte in dieser Zeitschrift „Gedanken über die Kindertaufe"[1]. Man kann Schoonenberg nicht vorhalten, daß er Sinn und Notwendigkeit der Kindertaufe verneine. Diese hat jedoch zweifellos eine Problematik, die jenseits der Tatsache liegt, daß die Kindertaufe immer wieder von der Kirche lehramtlich gefordert wurde und bei der Ehrwürdigkeit ihres Alters nicht mehr aufgegeben werden kann.

Die lehramtliche Situation

Bei unserem theologischen Klima heute erscheint es als kurioser Tutiorismus, wenn das Sacrum Officium am 21. 8. 1901 die Frage behandelt, ob eine intrauterine Taufe mit Wasser, dem ein antiseptisches Mittel beigegeben wurde, gültig sei, und die Erlaubtheit, solches zu verwenden einschränkt auf den Fall einer Krankheitsgefahr für die Mutter (DS 3356). Schon Papst Siricius verlangte 384 die rasche Taufe der unmündigen Kinder, ebenso erklärte das Konzil von Karthago 416 — die wichtigste altkirchliche Erklärung zur Kindertaufe — die Taufe der Kinder als notwendig (DS 222 ff.). Innozens I.[2] nennt die Meinung, die Kinder könnten des ewigen Lebens auch ohne die Taufgnade teilhaft werden, sehr töricht (DS 219). Das Tridentinum verteidigt die Kindertaufe aus einer antireformatorisch-polemischen Position (DS 1625 ff). Das Lehramt befaßte sich (1747) auch mit der Erlaubtheit der Taufe von Kindern *gegen* den Willen jüdischer oder anderer nichtkatholischer Eltern (DS 2552 ff.). Über das Schicksal der ohne Taufe verstorbenen Kinder wurde gelehrt, daß sie nicht zur Anschauung Gottes gelangten, sondern in den Limbus kämen, ja sogar in den Infernus, wenn auch ohne poena sensus[3].

Die Kirche hat also die Kindertaufe seit früher Zeit nicht nur anerkannt, sondern auch gefordert und bis in die neueste Zeit urgiert, daß sie quam primum stattzufinden habe. Das Florentinum (1438—45) interpretierte noch: quam primum commode fieri potest (DS 1348). Bei unmittelbarer Todesgefahr war die Taufe mox sine ulla dilatatione zu spenden. Das quam primum bezog sich nicht auf eine spezielle Todesgefahr, sondern auf die allgemeine, in der sich Kinder immer befanden; es wurde aber später und noch durch Pius XII. rigoristisch ausgelegt und so eingeengt, daß es kaum erlaubt schien, die Taufe des Kindes etwa so lange aufzuschieben, bis die Mutter des Kindes teilnehmen konnte.

---

[1] ThPQ 114 (1966) 230—239.

[2] Epistola an die Synode von Milet vom 27. 1. 417.

[3] Siehe dazu *W. Stockums*, Das Los der ohne Taufe sterbenden Kinder. Ein Beitrag zur Heilslehre. Freiburg i. Br. 1923. Weiterhin *W. Gumpel*, Unbaptised infants: May they be saved? in: Downside Review, Autumn 1954 und 1955. *A. Winklhofer*, Das Los der ungetauft verstorbenen Kinder. Eine Untersuchung zum gegenwärtigen Stand der Frage, in: MThZ 7 (1956), 1.

Der theologische Grund, der in den Äußerungen des Lehramtes besonders für die Notwendigkeit der Kindertaufe hervortritt, ist eindeutig die Erbsünde. Die Forderung baldmöglichster Taufe des Kleinkindes aber scheint bedingt zu sein durch die hohe Kindersterblichkeit früherer Zeiten wie sie außerhalb Europas noch für viele Länder besteht, wenn sie auch für die zivilisierte westliche Welt überwunden ist.

Wann kam die Kindertaufe auf?

Interessant ist, daß die Kindertaufe aufkam noch bevor in der Auseinandersetzung mit dem Pelagianismus die Erbsünde und ihre Allgemeinheit herausgearbeitet worden war. Was immer die Forschung über die Zeit der Einführung der Säuglingstaufe ergeben mag[4] (J. Jeremias schon 60–70, K. Aland um 250, A. Strobel um 150): allein der Umstand, daß sie inzwischen nicht mehr außer Übung gekommen ist, verbietet es, an ihre Abschaffung zu denken. Wohl aber geht es um eine neue Begründung für sie, sowohl auf dem Hintergrund einer theologischen Neubesinnung auf das, was Erbsünde als Unheilsmacht eigentlich sei, als auch auf dem von der Reformation so sehr betonten Zusammenhang von Glaube und Taufe. Auch Martin Luther, der einen eigenen Kinderglauben annimmt[5], hat an der Kindertaufe festgehalten und um ihre Rechtfertigung gerungen. Die entscheidende Frage für eine Neubegründung der Kindertaufe ist denn für uns heute auch: wie und ob die Unmündigentaufe zum Glauben in Beziehung gebracht oder, besser gesagt, als Ausdruck des Glaubens der Unmündigen verstanden werden müsse.

Das neue theologische Klima

Es ist das neue theologische Klima zu berücksichtigen, das für unsere Frage von Bedeutung ist. Wenn wir daran festhalten – und wir müssen es –, daß die Erbsünde auch für ein unmündiges Kind heilsbedrohend sei, so können wir doch heute sagen, daß dieses von vornherein unter der Heilssorge und dem Erwählungswillen Gottes stehe, der Mittel und Wege habe, ein Kind, das ohne seine eigene Schuld nicht im Stande der Gnade ist, in die personale Heilsgemeinschaft mit sich zu berufen. Die Gnade ist ja im Grunde und Wesen – auch das gehört zu der neuen personal ausgerichteten Theologie – kein Ding, keine Sache, sondern eine Befähigung zu einem Vollzug personaler Art und dieser Vollzug selber, in dem das Geschöpf im Innersten seiner Seele ganzmenschlich zum Du seines sein Heil wollenden Gottes in Beziehung tritt und steht, und Teil an seinem Leben hat und von seiner Liebe allzeit so getroffen wird, daß es sich ihr zuwendet wie eine Blume der Sonne. Wie sollte es Gott unmöglich sein, sich unmittelbar, also ohne das Mittel der Sakramente, einem unmündigen Kinde zuzuwenden? Wie sollte er es nicht wollen?

Bei der heutigen Gesamtsituation der Menschheit ist es geradezu unmöglich, als Theologe noch an dem Theologumenon der alten absoluten Notwendigkeit der Taufe als eines unabdingbaren Mittels zum Heile festzuhalten. Darnach müßte weitaus der größte Teil der heutigen und kommenden Menschheit am Ende des Heiles verlustig gehen. Man kann gewiß die Notwendigkeit der Taufe, die allgemein gilt, nicht auf eine Notwendigkeit nur für die Evangelisierten einschränken. Aber da die Verbindung von Taufe und Heil nicht in der Natur des Zeichens selber liegt, sondern auf einer positiven Heilsordnung von seiten Christi beruht, kann man ruhig von einer Notwendigkeit der Taufe auf Grund göttlicher Vorschrift reden, und dann eben nicht annehmen, daß Gott jene mit dem Verlust des Heiles strafe, die nie existenziell von seinem praeceptum

[4] Siehe dazu *A. Strobel*, Säuglings- und Kindertaufe in der ältesten Kirche. Eine kritische Untersuchung der Standpunkte von J. Jeremias und K. Aland, in: *O. Perels* (Hg.), Begründung und Gebrauch der heiligen Taufe, Berlin und Hamburg 1963.

[5] Siehe hiezu *K. Brinkel*, Die Lehre Luthers von der fides infantium bei der Kindertaufe, Berlin 1958; *R. Hermann*, Sinn und Recht der Kindertaufe im Anschluß an Luther, in: *O. Perels*, a. a. O., 110–122.

erfahren haben, und daher auch kein subjektives Votum nach der Taufe haben können, höchstens ein objektives, das dann einfach in der Rechtheit des Handelns und Wollens zu suchen ist. Wenn dieses aber so häufig gegeben sei, daß die ganze Menschheit zum Heil gelange, dann entgeht man dem Einwand, daß es dann des Erlösungswerks Christi gar nicht bedurft hätte, nur damit, daß man eine neue Heilssituation der ganzen Menschheit auf Grund der Geburt, des Todes und der Auferstehung und Geistsendung des Herrn annimmt. Es ist voll und ganz gerechtfertigt, das zu tun. Daraus ergibt sich aber, daß auch die Erbsünde[6], wie immer man sie interpretiert, ihre eigentliche Macht über die Menschen in ihrer Virulenz nicht mehr besitzt. Sie gehört zu den Unheilsmächten, wie die persönliche Sünde, die aber Christus überwunden hat, und die doch noch da sind. Im Klima der neuen Theologie mag man ihr Gewicht auch theologisch neu abwägen.

Kindertaufe und neues Erbsündenverständnis

Die Erbsünde ist in ihrer Korruptionsmächtigkeit nicht mehr so unausweichlich, wie sie es „vor" Christus und seinem Erlösungswerk, in einer vielleicht nur theoretischen „vorchristlichen" Ordnung war, von der wir fragen dürfen, ob es sie je gegeben habe; sie ist nicht mehr ein so apersonales Schuldverhängnis, wie man sie bisher sah, das zu keinerlei persönlicher Sünde des betroffenen Menschen eine Beziehung habe. Sie ist die seit der Sünde Adams, der Ursünde, sich sammelnde Macht des Bösen in der Welt, der sich jeder Mensch, der in die Welt kommt, als einer Vorgegebenheit gegenüber sieht und der er sich nie im Leben völlig entziehen kann, so daß er eben ohne persönliche Sünden nicht bleiben wird. Als Grund dieser Sünden ist die Erbsünde ein Unheilsverhängnis, das auch jene trifft, die nie dazu kommen, auch persönlich zu sündigen, wie unmündig versterbende Kinder. Es kommt ihnen zugute, daß sie faktisch nie sündigen. Aber sie ist betroffen von der neuen Heilssituation der Menschheit, und der Mensch ist durch Gnade ermächtigt, sie, wie nur immer, für sich (wirksam oder) unwirksam zu machen. Was aber die unmündigen Kinder aus einer sakramentalen Ehe betrifft, die also in den Heilsraum der Ehe hineingeboren sind, so kann man wohl noch zusätzlich eine spezifisch neue Heilssituation für sie annehmen, die sie in besonderer Weise der Befreiung von der Erbsünde zuordnet. Jeder Mensch ist als Teil einer Gemeinschaft zu sehen und es ist uns Heutigen unmöglich, ihn in einer atomisierten Einsamkeit mit sich selber zu sehen, einsam in der Sünde und einsam in der Gnade. Ein Heilsraum, in dem er steht, greift auch nach ihm. Er ist Schößling und Trieb in einem lebendigen soziologischen Wurzelgeflecht und steht je in einem Heilsraum unter dem Gesetz des Ganzen wie unter einem Existenzial.

Vom Taufsakrament her gesehen

Können wir aus all dem nun ableiten, die Kindertaufe sei nicht mehr notwendig, damit das Kind, falls es vor dem Vernunftgebrauch stürbe, zum Heil gelange? Die Kirche denkt nicht daran, ihr Gebot aufzugeben. Das hat seinen Grund nicht nur in der langen, altehrwürdigen Tradition der Kindertaufe, sondern auch in der Tauftheologie[7], im christlichen Taufverständnis selber. Und dieses bezieht sich nicht nur auf die Taufe als Mittel der Nachlassung der Sünden und der Erbsünde, wofür sie notwendig sei, sondern auf die Mitteilung der Teilnahme am Leben Christi selber durch die Gnade, die jeder hat, der der Kirche angehört. Taufe ist ein Sakrament, das den, dem es die Kirche gewährt, in der Kraft des Geistes Christi zu einem „neuen Geschöpf" macht, ihn bis in sein personales Seinszentrum hinein trifft, mehr oder wenigstens

[6] Zu ihrer neueren theologischen Deutung siehe *L. Scheffczyk*, Erbschuld, in: *H. Fries* (Hg.), Handbuch theologischer Grundbegriffe, München 1962, Bd. I, 293—303. Insbesondere *P. Schoonenberg* in seinen verschiedenen Veröffentlichungen zu diesem Thema, insbesondere: Theologie der Sünde, Benziger, Einsiedeln 1966.

[7] Siehe dazu *J. Betz*, Taufe, in: *H. Fries*, a. a. O. II, 614—630.

sosehr, wie die erste Liebe der Eltern das neugeborene Kind, das sich ihr unverzüglich und vertrauend öffnet. Das ist nicht in erster Linie Abwendung einer Heilsgefahr und Überwindung des Bösen, sondern objektive Hineinholung eines personalen Geschöpfes in das die Kirche erfüllende Christusleben, ist wohl Herausführung aus der Finsternis, noch mehr aber Versetzung in das Reich des Lichtes; ist diese erfolgt, ist auch das Unheil abgewendet. Diese Taufwirkung zielt durchaus auf die Person, nicht die Natur des Täuflings. Wenn wir von einer Notwendigkeit der Taufe sprechen, dann meinen wir, um es in der Sprache des Vatikanum II zu sagen[8], die Notwendigkeit, in das Paschamysterium, das die Opferhingabe Christi an den Vater in seiner Herrlichkeit bedeutet, hineingenommen zu werden, um diese Hingabe des Herrn mitzuvollziehen oder wenigstens mit ihm Opfergabe zu sein, was ein unmündiges Kind sein kann. Das ist eine Notwendigkeit für alle Menschen. Der an sich ordentliche Weg dazu ist das Sakrament der Taufe. Dazu kommt, daß das Kind, wie es für seine gesunde natürlich-psychische Entwicklung vom ersten Anfang an eine kontinuierliche Ordnung der Liebe braucht, es auch von Anfang an einer Prägung und Ordnung von Gott her für seine spirituelle Entwicklung bedarf, die es freilich einmal mit der Sünde abbrechen kann. Der Mensch wächst in seiner Totalität von Anfang an zu seiner gottgewollten Reife. So hat die Säuglingstaufe aus sich ihren Sinn.

Es ist nun wohl kein Zweifel, daß ein getauftes unmündiges Kind in das Geheimnis der Opferhingabe des verherrlichten Herrn hineingenommen ist und ein Bestandteil seines eigenen Opfers geworden ist. Es erlangt damit eine Situiertheit, die es zeitlebens realisieren und aktualisieren muß, um zum ewigen Heil und Leben zu gelangen. Es setzte vor der Taufe dieser Hineinnahme mindestens keinen Widerstand entgegen. Der Glaube, der ja diese Hineingabe in Christus ist, liegt in der von Christus und seiner Menschwerdung vorgeprägten menschlichen Natur implizit enthalten, außer er würde widerrufen. Implizit hat ihn auch der Ungetaufte und daher auch die Aufgabe des mitmenschlich-brüderlichen Christusdienstes[9].

Taufe von Kindern nicht-christlicher Eltern

Gleichwohl kann man fragen, ob man allen Kindern ohne Ausnahme, nicht nur den Kindern christlicher Eltern, die Taufe gewähren solle. Sei es daß sie erbeten ist oder nicht erbeten ist. Auch auf diese Frage geht P. Schoonenberg[10] ein. Gegen den Willen der Eltern — das betont schon Thomas (S. th. 3 q 68 a 10) — kann und darf kein Kind getauft werden. Das verstößt gegen das Naturrecht. „Taufte man ein Kind ohne Zustimmung seiner Eltern, so verstieße das ebenso gegen das Naturrecht, wie wenn einer, der den Gebrauch seiner Vernunft hätte, gegen seinen Willen getauft würde." Man kann und soll ein Kind solcher Eltern diskret taufen, wenn es sich in unmittelbarer Todesgefahr befindet. Es kann aber auch von areligiösen, ungläubigen Eltern die Taufe ihres Kindes erbeten oder angeboten werden, aus soziologisch bedingten, brauchtumsmäßigen oder abergläubigen Gründen. Kann man solche Kinder taufen?

Das Kirchenrecht c. 750 §§ 1 und 2 verbietet an sich die Taufe von Kindern, für deren christliche Erziehung keine Gewähr gegeben ist. Aber dieser Kanon wird von den Kanonisten selber ziemlich weit und elastisch ausgelegt. Man muß berücksichtigen, ob in einer solchen Familie gläubige Großeltern, Freunde, Tanten Einfluß auf das Kind und seine Erziehung nehmen können, weiterhin auch, daß es heute kaum mehr geschlossene Erziehungsmilieus gibt; vielmehr vermag auf das Kleinkind schon, erst recht später in der Schule und in der Zeit des Heranwachsens eine Vielzahl von religiösen Einflüssen eindringen und wie eine Evangelisation darauf wirken. Es ist kaum mehr ein Fall denkbar, von dem mit Bestimmtheit zu sagen wäre, daß durch die Taufe

[8] Siehe *E. Gutwenger*, Paschamysterium und Eucharistie, in: ZKTh 89 (1967) 3.
[9] Vgl. dazu *E. Schillebeeckx*, Kirche und Menschheit, in: Concilium 1 (1965) 1, 29—41, ein Aufsatz, der freilich kritisch gelesen werden muß.
[10] ThPQ, a. a. O.

ein kostbares Korn der Gnade in den Wind gesät sei. Natürlich mag in einer Diözese, die in einer skandalösen Weise vom Glauben abgefallen und abgestanden ist, eine rigorose Handhabung des c. 750 vom Bischof, als eine Art von Interdikt, angewandt werden, um auf diese Weise sozusagen eine Schockwirkung auszulösen und zur Umkehr und Glaubenserneuerung zu ermahnen. Die Regel dürfte es nicht sein. In jedem Fall sollte und müßte aber, worauf auch Schoonenberg hinweist, ein Gespräch mit den betroffenen Eltern geführt werden darüber, warum sie ihr Kind taufen lassen wollen, was die Taufe des Kindes für sie für eine Verantwortung vor Gott mit sich bringt, und ob sie dann noch auf der Taufe des Kindes bestehen wollen.

Das Gewicht der Erbsünde als Taufgrund

Noch einmal: Ist es nun wirklich von innen her notwendig, die Kinder zu taufen, weil sie ohne Taufe das Heil nicht erlangen? Wir müssen unterscheiden. Natürlich können ungetaufte Kinder, wenn sie am Leben bleiben, später einen Weg zum Heile finden, auch wenn es (schuldloser Weise) nicht gerade der Weg über die Taufe ist. Aber es geht um Kinder, die im Unmündigenalter ohne Taufe sterben. Sicher, wir wollen heute in dem veränderten theologischen Klima die Erbsünde als Heilsgefahr für sie nicht überschätzen. Aber wir können sie auch nicht unterschätzen. Die Erbsünde selber kann ja nicht einfach, wie es geschehen ist, mit den persönlichen Sünden des zukünftigen Lebens identifiziert werden, so daß sie sich unmündige Kinder noch nicht zugezogen haben könnten. Sie ist als solche, wenn auch als Grund dieser persönlichen Sünden, ein Grund des Mißfallens Gottes und von heilserheblicher Bedeutung. Das schafft auch ihre derzeitige Neuinterpretation nicht so aus dem Weg, daß die Kindertaufe wegfallen könnte. Die Erbsünde hat immer noch ihr Gewicht und muß in ihrer Gänze (Tod, Begierlichkeit, Mangel der heiligmachenden Gnade) hinweggenommen werden, um den Weg zum Heil aktuell zu öffnen.

Man hat sich in der Ur- und Frühkirche gewiß keine Sorge gemacht um das Heil der Kinder von getauften Eltern und es ist nicht erwiesen, daß in den Oikostaufen immer auch die Kinder selbstverständlich mitgetauft worden seien. Man glaubte wohl, daß alles, was zu einem Menschen gehört, in eben das Heil einbezogen sei, das ihm zuteil geworden ist, also auch seine Kinder. Man wußte, daß ein unmündiges Kind noch keiner Bekehrung bedürfe und den Glauben nicht leisten könne, was beides vom Erwachsenen verlangt wurde. Damit war allerdings etwa um 150 n. Ch. Schluß. Man ist sich nicht klar, was zur Einführung der Säuglingstaufe geführt hat: Eine Reflexion über die Notwendigkeit der Taufe überhaupt, die zu ihrer Ausdehnung auch auf die Kinder führte, oder über die Beschneidung, die auch an unmündigen Knaben vollzogen wurde und in das auserwählte alte Volk Gottes eingliederte, also ein neues Kirchenbewußtsein im Sinn eines Verständnisses der Kirche als des neuen Volkes Gottes, oder die große Wertschätzung der Taufe selber. Es war wohl das alles, was zusammenwirkte, um die allgemeine Kindertaufe einzuführen, und sicherlich auch die Tatsache, daß die Unmündigentaufe schon da und dort praktisch geübt wurde, vielleicht in der Form der Frühtaufe an Drei- bis Vierjährigen oder an sterbenden Kindern. Sicher war die Erbsünde nicht ausschlaggebend, wenn auch ein grundsätzliches Wissen um die Unheilsverfallenheit, um die Ausgeliefertheit an die Finsternis bestand[11].

Das Ja zur Kindertaufe

Die Übung der allgemeinen Kindertaufe, die dann in der Folge des Pelagianismus anders, vom neuen Erbsündenverständnis her, begründet wurde, kommt nun nicht mehr aus einer mehr oder minder abstrakt verstandenen allgemeinen Heilsnotwendigkeit der Taufe selber, sondern konkret aus der Heilsgefährdetheit des erbsündigen Kindes, das zudem auch in einer steten physischen Lebensgefahr gesehen wird. Es wird

[11] Rom 6, 5; 1 Kor 12, 13; Jo 12, 35; 46; Eph 4, 18; Kol 1, 13; 1 Petr 2, 9. Aber die positiven Taufwirkungen stehen im Vordergrund.

radikal in die Allgemeinheit der Erbsünde einbezogen. Wir müssen das langsame Einbrechen einer immer rigoroseren Auffassung von der Notwendigkeit der Taufe feststellen, die sich auch auf die unmündigen Kinder bezieht. Da engt sich der Blick auf die Erbsünde als die qualifizierte Heilsgefahr schlechthin ein. Daran schließt sich später die Frage nach den möglichen Mitteln, ohne Taufe trotzdem von ihr befreit werden zu können. Dabei verstieg man sich bis zum Tutiorismus der intrauterinen Taufe des Kindes durch die Bauchdecke mittels einer Hohlnadel[12].

Es ist unverkennbar: da ist nichts oder fast nichts mehr vorhanden von der großen Sicht des neutestamentlichen Heils, das durch die Taufe als das Christusleben der Kirche den Menschen erfaßt, das objektiv mehr aus der Hoffnung als aus der Furcht zu leben gebietet, sondern es ist eine Faszination durch die Heilsgefahr zum ewigen Tod, die das Nachdenken über die Notwendigkeit der Taufe zu beherrschen begann. Heilszueignung und -aneignung engt sich auf eine technische Punktualität ein. Wir müssen demgegenüber zur Begründung der Notwendigkeit der Taufe wieder auf ihren hohen theologischen Sinn zurückgreifen und daher über das Los der ungetauft verstorbenen Kinder mehr aus der Hoffnung, der Hoffnung auf die Wirksamkeit einer objektiv-sakramentalen neuen Christusordnung der Welt, der Menschheit, zu der der Evangelisierte durch Glauben und Taufe, der Nicht-Evangelisierte auf Wegen, die die Vorsehung kennt, Zugang findet, meditieren, als aus der Furcht. So erscheint, auch im Rahmen der heutigen Theologie und eines neu interpretierten Erbsündenbegriffes, die Kindertaufe nicht mehr so radikal notwendig, dafür aber geistlich um so sinnvoller. Die Frage nach dem Los der ungetauft sterbenden Kinder, wie und wann diese von der Erbsünde frei werden könnten, ist allmählich langweilig geworden.

Die Kindertaufe aber ist unbedingt beizubehalten. Sie ist in sakramentaler Sicht ein kostbares Gut und von hohem Wert. Freilich muß das dem Kinde in der Taufe eingestiftete Christusleben zur vollen Personalisierung im Glauben geführt werden. Daher die Forderung nach der christlichen Erziehung des getauften Kindes. So unbehaglich uns die Kindertaufe aus mancherlei Gründen anmuten mag, etwa daß so viele Christen ohne eigentliche Glaubensentscheidung heranwachsen, daß das Sakramentsverständnis zu sehr in Richtung der objektiven Wirksamkeit strapaziert werden könnte, es muß bei einem Ja zur Kindertaufe bleiben. Sie kann nicht auf dem Wege von Reflexionen über das Verhältnis von Glaube und Taufe als abusus, als ein „Ordnungsfehler"[13] wegdiskutiert werden. Bekehrung und Glaube kann nachgeholt werden; der Glaube der Kirche kann mit der Eingliederung in die Kirche für das Kind eine innere Gesamtordnung seines Lebens werden. Auch an den stellvertretenden Glauben der Eltern und anderer mag man mit vollem Recht denken. Vor allem aber bleibt den Eltern und allen Erziehern die Aufgabe gestellt, ihre Kinder zum bewußten und lebendigen Glauben zu erziehen, und sie in einem echten Katechumenat zur rechten Zeit zum aktuellen persönlichen Glauben als einer Lebensentscheidung zu führen. Eine Tauferneuerungsfeier in Rahmen des Gemeindegottesdienstes kann zur christlichen Initiation ausgestaltet werden. Darin könnte der Glaube des getauften Unmündigen nachgeholt werden, auch eines Kindes, dessen Eltern areligiös sind. Aber wieviele sogenannte christliche Eltern, deren Kinder man bedenkenlos tauft, werden sich ihrer Verantwortung für die gläubige Erziehung ihrer getauften Kinder bewußt und werden ihr auch gerecht, darüber hinaus, daß sie sie in die christliche Schule und zum Sakramentenunterricht schicken?

---

[12] *Thomas v. A.* wehrte sich prinzipiell gegen eine vorgeburtliche Taufe in utero. Siehe dazu *W. Stockums*, a. a. O., 128 ff.; 131 ff. wird ebenda berichtet über einen „neuesten Vorschlag zur Nottaufe" von *A. Treitner*, Die Taufe im Mutterleib mittels der Hohlnadel, in: ThPQ 61 (1908) 317—333.

[13] Siehe dazu *L. G. M. Alting von Geusau*, Die Lehre von der Kindertaufe bei Kalvin. Gesehen im Rahmen seiner Sakraments- und Tauftheologie. Synthese oder Ordnungsfehler? Matthias Grünewald, Mainz 1962, 245.